

Betreuungsvertrag Rieselfelder

zwischen

der Stadt Münster, vertreten durch

und

dem Verein Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* (Trägerverein), vertreten durch

Präambel

Die Entstehung der Rieselfelder reicht zurück in das Jahr 1901, als die Stadt Münster begann, ihre Abwässer in der Coerheide und Gelmerheide zu verrieseln. Trotz einer immensen Ausdehnung der Verrieselungsflächen führten ständig steigende Abwassermengen sowie Bildung von Verseifungshorizonten Ende der 60er Jahre zur dauerhaften großflächigen Überstauung der Flächen.

Diese gesundheitspolitisch unbefriedigende Situation war zum einen der Auslöser für den Bau einer neuen Hauptkläranlage, zum anderen war sie Geburtsstunde für die Entwicklung der Rieselfelder zum Vogelschutzgebiet.

Aufgrund der dauerhaften Überstauung mit Abwässern waren großflächige Flachwasserpolder entstanden, die mit ihrem reichen Nahrungsangebot eine hohe Anziehungskraft auf durchziehende Vogelarten dieser Lebensräume ausübten. 1974 wurde der Verein Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* gegründet, der die Rieselfelder im Laufe der Jahre nicht nur zum größten binnenländischen Rast- und Mauserplatz für Wat- und Entenvögel entwickelt hat, sondern auch zu einem Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung. In der Folge wurden die Rieselfelder zur RAMSAR-Konvention sowie als besonderes Schutzgebiet gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU gemeldet.

Mit Inbetriebnahme der Hauptkläranlage 1975 war eine Verrieselung der Abwässer nicht mehr erforderlich. Damit drohte diesem Lebensraum aus zweiter Hand das Aus. Mit Blick auf die zwischenzeitliche Entwicklung pachtete das Land NRW Ende 1976 ca. 233 ha der ehemaligen Rieselfelder als Vogelschutzgebiet und übertrug die Betreuung der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.*. Die Stadt Münster verpflichtete sich in diesem Zusammenhang, auch weiterhin das für den Fortbestand des Vogelschutzgebietes lebensnotwendige Wasser zu liefern. Dieser Pachtvertrag endete am 31.10.1996.

Das Ende des Pachtvertrages mit dem Land NRW, aber auch die Umsetzung des Landschaftsplanes als Pflichtaufgabe der Stadt Münster machten 1996 eine grundlegende Neuordnung der Betreuung erforderlich.

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Rieselfelder vereinbarten das Land NRW, die Stadt Münster und die Biologische Station, gemeinsam die weitere Entwicklung der Rieselfelder zu unterstützen und zu fördern. Daraufhin wurden 1997 vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die eine Fortführung der Betreuung, aber auch die planerische Umsetzung des Landschaftsplanes „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ durch die Biologische Station vorsehen. Das gestufte Optimierungskonzept wurde im Wesentlichen durch die folgenden Eckpunkte bestimmt:

- Sicherung der vorhandenen biotopspezifischen Strukturen durch Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) und Auslagerung der Besucherströme,
- Schaffung und Erweiterung des Spektrums feuchtgebietstypischer Strukturen im südöstlichen Bereich und Entwicklung als Naturerlebnisgebiet im Sinne der Besucherlenkung,
- Konzeption einer abnehmenden Schutzintensität mit einer Kernzone (NSG) und umgebenden Pufferzonen (Landschaftsschutzgebiet) zum Schutz gegen Beeinträchtigungen,
- Verwirklichung des Zieles „Pufferung“ durch ein Bündel räumlich und zeitlich dynamischer Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Bereits 1998, also vor Abschluss der Optimierungsmaßnahmen wurden die Rieselfelder auf Grund ihres hohen Stellenwertes im europäischen Verbundsystem NATURA 2000 als Vogelschutzgebiet gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Zur Optimierung der Rieselfelder als bedeutsamer Rastplatz für den europäischen Vogelzug wurden mit Unterstützung der EU im Rahmen des LIFE-Förderprogramms in den Jahren 1997-2001 weitere Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt.

Nach Beendigung der Ausbauarbeiten haben sich die Rieselfelder zu einem herausragenden Besuchermagnet entwickelt, dessen besondere Anziehungskraft auf Vögel und Besucher ungebrochen ist, wobei die Besucher nicht nur aus der näheren Umgebung, sondern aus ganz Deutschland und dem europäischen Ausland anreisen.

Die dargestellte Bedeutung der Rieselfelder Münster als Europäisches Vogelschutzgebiet, Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sowie Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gemäß RAMSAR-Konvention verdankt das Gebiet letztendlich der naturschutzfachlichen Betreuung durch die Biologische Station *Rieselfelder Münster e. V.*. Es besteht daher ein erhebliches Interesse daran, dass diese bewährte Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt Münster überträgt der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* die Betreuung der Rieselfelder Münster.
- (2) Das Betreuungsgebiet (Anlage 1) umfasst das Vogelschutzgebiet "Rieselfelder Münster" (DE 3911-401), bestehend u.a. aus dem Naturschutzgebiet (NSG) Rieselfelder, dem sog. „Naturerlebnisgebiet“ südöstlich der Coermühle einschließlich der NSGe "Huronensee" und "Gelmerheide" sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtbrache Gelmerheide" gemäß Landschaftsplan „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ (LP 2).

Ausgenommen sind die Hofstelle Wöstebach 51, das Grundstück Hessenweg 231 sowie die Grundstücke Coermühle 181 und 183 und Coerheide 89, die aus dem NSG ausgegliedert und damit nicht Bestandteil des Betreuungsgebietes sind.

Für das Grundstück Coermühle 181 besteht ein Grundstücksmietvertrag zwischen der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* und der Stadt Münster.

Die neu ins Betreuungsgebiet gekommenen Flächen südlich des Huronensees mit einer Größe von ca. 12 ha gehen erst nach Realisierung der dort geplanten Ausgleichsmaßnahmen in die Betreuung der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* über.

Die Fläche des Betreuungsgebiets beträgt ca. 430 ha.

- (3) Die innerhalb des Betreuungsgebietes liegenden Waldflächen (s. Anlage 1) verbleiben in der waldbaulichen Nutzung und Pflege der Stadt Münster. Grundlage waldbaulicher Maßnahmen sind die entsprechenden forstlichen Festsetzungen des LP 2. Sollen waldbauliche Maßnahmen durchgeführt werden, wird der Zeitpunkt der Durchführung mit der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* abgestimmt; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Maßnahmen der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* innerhalb der Waldflächen bedürfen des vorherigen Einverständnisses der Stadt Münster.

§ 2

Grundlagen und Rechtswirksamkeit

- (1) Fachliche Grundlagen sind die im Landschaftsplan „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ (LP 2) getroffenen Festsetzungen.

Den rechtlichen Rahmen bilden die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW).

- (2) Sollte der LP 2 inhaltliche Änderungen erfahren, die sich wesentlich auf diesen Betreuungsvertrag auswirken, so werden die Parteien eine an den Zielen dieses Vertrages orientierte Änderungsvereinbarung abschließen.
- (3) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der durch die Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW (FöBS) vorgegebenen Fördergegenstände.
- (4) Nicht unter die FöBS-Förderung fallen Maßnahmen, zu denen bereits eine gesetzliche Verpflichtung (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 31 LNatSchG NRW) oder eine anderweitige vertragliche Verpflichtung besteht bzw. für die Zweckbindungsfristen aus früheren Förderungen existieren (z.B. aus FöNa, LIFE, ELER, Naturerleben).

§ 3

Aufgaben/Pflichten des Trägervereins

- (1) Die Betreuung der in § 1 Nr. 2 dieses Vertrages benannten Gebiete durch die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* umfasst die in der Anlage 2 benannten Arbeiten und Maßnahmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Betreuung umfasst auch die Teilnahme an Gesprächen mit der Stadt Münster und ggf. weiteren Institutionen.
- (3) Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* führt die von ihr übernommenen Arbeiten und Maßnahmen eigenverantwortlich fachlich einwandfrei nach dem Stand der Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus. Für die Erhebung, Erfassung und EDV-mäßige Aufbereitung der Daten sind die durch das Land vorgegebenen methodischen Standards einzuhalten und für die Datenerfassung, Dateneingabe und zur Gewährleistung des Datenaustausches die durch das Land vorgegebene Datenfachschale zu benutzen.

Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* bedient sich zur Erfüllung der Arbeiten und Maßnahmen qualifizierter Mitarbeiter in eigener Verantwortung.

Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und ggf. erforderliche Genehmigungen, Befreiungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Prüfzertifikate usw. einzuholen sowie die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht (u. a. regelmäßige Kontrollen, unverzügliche Schadensbeseitigung, Dokumentation) im gesamten Betreuungsgebiet zu erfüllen.

Die Vergabe von Arbeiten und Maßnahmen an Dritte soll in eigener Verantwortung erfolgen; die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* stellt die fachliche bzw. technische Qualifikation des jeweiligen Auftragnehmers sicher.

- (4) Für Straßen und Wege, die primär für die Betreuung des Gebietes notwendig sind oder die dem Besucherverkehr dienen, übernimmt die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Die übrigen Straßen und Wege bleiben in der Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Münster (s. Anlage 1).

Die Sperrung von Straßen und Wegen bedarf der Genehmigung der Stadt Münster. Die Sperrung der Straßen „An der Schlüppe“ (westlich „Wöstebach“), „Coermühle“, „Hessenweg“ und „Wöstebach“ (südlich „An der Schlüppe“) ist ausgeschlossen.

Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* stimmt jährlich mit der Stadt Münster (Tiefbauamt) ab, welche Unterhaltungsmaßnahmen an den Seitengräben und Durchlässen der gesperrten Straßen und Wege erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der öffentlich zugänglichen Straßen und Wege zu erhalten und führt diese entsprechend durch. Bei diesem Abstimmungstermin werden Nachweise über die bereits durchgeführten Unterhaltungsarbeiten und Kontrollen zur Verkehrsicherungspflicht vorgelegt.

Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für alle Gehölzbestände außerhalb des Waldes liegt ebenfalls bei der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.*

- (5) Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* übernimmt unabhängig von der Gewässereigenschaft die fachgerechte Unterhaltung der im Betreuungsgebiet liegenden Ableiter/Gräben mit Ausnahme der Verbandsgewässer und der weiterhin von der Stadt Münster unterhaltenen Abschnitte (siehe Anlage 1).

Unabhängig von der Gewässereigenschaft sind Ableiter/Gräben, die das Betreuungsgebiet gegenüber Flächen im Fremdeigentum /-besitz abgrenzen oder als Vorfluter für landwirtschaftliche Flächen oder öffentlich zugängliche Straßen und Wege dienen, bei Bedarf oder nach Aufforderung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu unterhalten. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sind mit der Stadt Münster (Tiefbauamt) abzustimmen und in den jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan der Stadt Münster aufzunehmen; der Unterhaltungsplan bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.

Ableiter, die gemäß Entwicklungskonzept nicht verfüllt oder angestaut werden, und ehemalige Zuleiter, die als denkmalwerte Anlagen auf Dauer erhalten werden sollen, sind von der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* entsprechend zu unterhalten; sie sind dem LP 2 zu entnehmen.

Werden Verbandsgewässer durch Betreuungsmaßnahmen betroffen, sind diese mit der zuständigen Wasserbehörde und dem jeweiligen Unterhaltungsverband vor der Durchführung abzustimmen.

- (6) Der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* obliegt die Pflicht, bei Arbeiten im Betreuungsgebiet die Fläche vor Bodenarbeiten auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, auf Altlasten sowie eventuell vorhandene Kampfmittelüberreste zu überprüfen.
- (7) Den Beauftragten der Stadt Münster ist jederzeit das Betreten des Betreuungsgebietes gestattet.
- (8) Sollten Versorgungsleitungen etc. durch das Betreuungsgebiet gelegt bzw. unterhalten werden müssen, so wird die benötigte Fläche unverzüglich nach Aufforderung durch die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung der Maßnahmen wird die Fläche von der Stadt Münster wieder ordnungsgemäß hergestellt.
- (9) Weitere Aufgaben und Pflichten der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* regeln die nachfolgenden §§ 5 und 6.

§ 4

Pflichten der Stadt Münster

- (1) Die Stadt Münster stellt die zum Betreuungsgebiet gehörenden Grundstücke entgeltfrei zur Verfügung.

Unbeschadet des Erfordernisses einer wasserrechtlichen Genehmigung gestattet die Stadt Münster dem Trägerverein, die für die Wasserbespannung der Flächen erforderlichen Wassermengen entsprechend dem jeweiligen Bedarf aus dem Ems-Ableiter der Hauptkläranlage zu entnehmen. Entnahme und Anstau sind nur zulässig, soweit sie ohne Beeinträchtigung städtischer Anlagen oder des Eigentums Dritter erfolgen. Eine Verpflichtung zur Wasserlieferung, insbesondere bestimmter Mengen, besteht nicht. Für die Qualität des aus der Hauptkläranlage kommenden Wassers kann mit Blick auf mögliche Betriebsstörungen keine Garantie übernommen werden.

- (2) Diejenigen Flächen in den E-Zonen IV und V, die auf Grund der Festsetzungen des LP 2 der extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung vorbehalten sind, sollen gemäß den Festsetzungen des LP 2 an Landwirte verpachtet werden.

Der Abschluss der Pachtverträge obliegt der Stadt Münster, Pachteinnahmen stehen der Stadt Münster zu.

Die verpachteten Flächen sollen weiterhin vorrangig zur extensiven Nutzung durch Landwirte zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass eine Verpachtung an Landwirte nicht möglich ist, sollen diese Flächen von der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* bewirtschaftet werden.

- (3) Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht Brückenbauwerke (s. Anlage 1) verbleibt bei der Stadt Münster. Die Stadt Münster übernimmt die erforderlichen Aufgaben der DIN 1076 (Prüfungen, Besichtigungen und laufende Beobachtungen) und die bauliche Unterhaltung. Die Besichtigungen und laufenden Beobachtungen werden 2 - 3 pro Jahr durchgeführt. Die in einem dreijährigen Intervall erforderlichen Prüfungen und erforderliche Baumaßnahmen an den Bauwerken werden im Vorfeld mit der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* abgesprochen. Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* sichert der Stadt Münster den Zugang für die oben aufgeführten Arbeiten zu.
- (4) Darüber hinaus obliegt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der in Anlage 1 dargestellten Straßen und Wege (grün), des Reitweges (braun) sowie der Waldflächen (schraffiert) der Stadt Münster. Die blau markierten Gewässerabschnitte werden von der Stadt Münster oder dem Unterhaltungsverband unterhalten. Für alle übrigen Bereich liegt die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung bei der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.*.
- (5) Die Stadt Münster verzichtet auf die Verpachtung der Jagd im Bereich südöstlich der Coermühle. Die verbleibenden erforderlichen jagdlichen Maßnahmen werden entsprechend den jagdgesetzlichen Bestimmungen durch den städtischen Forstbeamten sichergestellt. Dieser kann einen bestätigten Jagdaufseher i.S. des Landesjagdgesetzes NRW bestellen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

Die Stadt Münster bemüht sich um eine einvernehmliche Bestellung mit der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.*.

- (6) Die Stadt Münster verzichtet bei den Wasserflächen im Betreuungsgebiet auf die Vergabe von Fischereiberechtigungen.
- (7) Die Stadt Münster informiert, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* frühzeitig über Planungen, die Betreuungsgebiet und Pufferzonen betreffen und wesentlichen Einfluss auf diese haben können.

§ 5

Arbeits- und Maßnahmenplan und Antragstellung

- (1) Die Erstellung des Arbeits- und Maßnahmenplanes richtet sich nach Nr. 2.1 der FöBS. Zum Zwecke der einvernehmlichen Abstimmung des Arbeits- und Maßnahmenplanes nach Nr. 5.2 der FöBS lädt die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* im Spätsommer jedes Jahres, spätestens bis zum 15. September, zu einer Besprechung zwischen der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.*, der Stadt Münster, dem LANUV NRW und der Bezirksregierung Münster ein.

Inhalt der Besprechung sind die Vorstellung der im laufenden Jahr durchgeführten Betreuungsarbeiten und -maßnahmen sowie die inhaltliche, zeitliche und kostenmäßige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Optimierungsmaßnahmen für das folgende Jahr. Zu diesem Zweck legt die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* spätestens eine Woche vor dem Besprechungstermin den Entwurf eines Arbeits- und Maßnahmenplanes nach den Förderrichtlinien FöBS vor.

- (2) Dieser Arbeits- und Maßnahmenplan ist Grundlage für den jährlichen spätestens bis zum 15. Oktober von der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* zu stellenden Förderantrag gemäß FöBS.

§ 6

Berichterstattung

Die Berichterstattung richtet sich nach dem Zuwendungsbescheid des Landes NRW, der auf der Grundlage der FöBS (u.a. Nr. 5.4) in Verbindung mit den dazu ergangenen Erlassen erstellt wird.

- (1) Der Jahresbericht enthält mindestens folgende Gliederungspunkte:

- durchgeführte technische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Betreuungsgebiet,
- Ergebnisse der fachlichen Betreuung einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse des Monitoring im Betreuungsgebiet,
- Öffentlichkeitsarbeit wie Führungen und Veröffentlichungen,
- Schäden und negative Entwicklungen einschließlich Vorschlägen zu ihrer Beseitigung,
- Benennung der Arbeitsschwerpunkte für das folgende Jahr einschließlich Vorschlägen zu Optimierungsmaßnahmen,
- sonstige Maßnahmen.

Neben der Bezirksregierung Münster und dem LANUV NRW erhält auch die Stadt Münster eine Ausfertigung des Jahresberichts.

- (2) Aufgrund einer entsprechenden Anfrage des Rates, eines Fachausschusses oder der betroffenen Bezirksvertretungen der Stadt Münster verpflichtet sich die Station, den Jahresbericht dort vorzutragen und zu erläutern.
- (3) Die Abnahme der durchgeführten Betreuungsleistungen erfolgt jährlich bei einem gemeinsamen Termin mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei werden auch Nachweise über die durchgeführten Kontrollen zur Verkehrsicherungspflicht vorgelegt.

§ 7

Nutzung/Weitergabe von Daten

- (1) Die Stadt Münster und das Land NRW haben das Recht zur kostenlosen Nutzung aller im Rahmen der FöBs von der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* erhobenen Daten.
- (2) Die Verwendung aller von der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* erhobenen und ausgewerteten Daten für fachliche und wissenschaftliche Zwecke durch die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* bleibt unberührt.
- (3) Die Vorschriften des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* erhält für die Betreuung der Rieselfelder nach Anlage 2 eine jährliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage von 5.700 Verrechnungseinheiten (VE) gemäß FöBS. Von den daraus ermittelten Gesamtausgaben von zu Beginn der Vertragslaufzeit 324.672,00 Euro (5.700 VE x 56,96 Euro) übernimmt das Land NRW im Rahmen der Förderung nach den Förderrichtlinien FöBS 80 % = 259.737,60 Euro und die Stadt Münster 20 % = 64.934,40 Euro.
- (2) In der Förderung enthalten sind die Ausgaben für Pumpenreparaturen, für die Ersatzbeschaffung defekter Pumpen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, für Reparaturen an der 10 KV-Trafostation sowie für Reparaturen an Steuerungsgeräten und Wehranlagen soweit sie jährlich 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Die darüber hinausgehenden Kosten können nach Nr. 2.1.6 der FöBS im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel von der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* über die Stadt Münster beim Land NRW unter Anwendung der Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) gesondert beantragt werden. Es gilt dafür ein Fördersatz von 80 % Land NRW und 20 % Stadt Münster.
- (3) Ebenfalls in der Förderung enthalten sind die Kosten für Betriebsmittel und Strom sowie für die jährliche Wartung der Pumpen.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist abhängig von der Zahlung der Landeszuwendung. Sollte innerhalb der Vertragsdauer eine Verringerung der Förderung des Landes NRW erfolgen, so ist die Stadt Münster nicht zur Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel verpflichtet. Insofern ist die Zahlung der Landeszuwendung der Bezirksregierung Münster nach FöBS an die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.
- (5) Sofern weitere Finanzierungsmittel von Seiten Dritter für die vertraglich vereinbarten Betreuungsarbeiten (s. Anlage 2) bereitgestellt werden, werden diese von den Gesamtausgaben abgesetzt und die danach verbleibenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Verhältnis 80 % Land NRW und 20 % Stadt Münster aufgeteilt.
- (6) Der Anteil der Stadt Münster an der Aufwandsentschädigung wird in vier Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines jeden Quartals, beginnend zum ersten Quartal 2018 auf das Konto der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* überwiesen.

§ 9

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2018.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages eine schriftliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien erfolgt ist.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn das Vertrauensverhältnis durch schwerwiegende Verstöße gegen Vertragsbestimmungen wie die Einvernehmensregelung,

Festsetzungen des LP 2, Auflagen oder Nebenbestimmungen von Bewilligungsbescheiden oder ähnliches erheblich gestört ist.

In diesem Falle kann die Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals ausgesprochen werden, die Gründe sind schriftlich zu benennen.

- (4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, einschließlich der Auflösung der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.*, hat diese die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen nachzuweisen und abzurechnen. Fehlbeträge werden angewiesen, Überzahlungen sind zu erstatten.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.*, die nachweislich nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten baulichen Anlagen der Stadt Münster zum Zeitwert anzubieten. Ist die Stadt Münster an einer Übernahme nicht interessiert, entfernt die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* diese Anlagen innerhalb von 3 Monaten, ansonsten trägt die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* die Kosten der Beseitigung.

§ 10

Änderung/Ergänzung des Vertrages

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfordern das Einvernehmen der Vertragsparteien; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, über eine dem Sinn und Zweck des Vertrages nahekommende Änderung der entsprechenden Bestimmung zu verhandeln.

§ 11

Haftung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Sachmängelhaftung und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Arbeiten der Biologischen Station *Rieselfelder Münster e.V.* als ordnungsgemäß anerkannt wurden.
- (2) Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* verpflichtet sich, die Stadt Münster von Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Erfüllung des Vertrages ergeben, freizustellen.

Die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.* schließt zur Deckung der o.g. Risiken eine entsprechende Versicherung ab (1,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden), die jedoch nicht Gegenstand der Förderung nach FöBS ist.

- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.

Münster, den

Für die Stadt Münster

Für die Biologische Station *Rieselfelder Münster e.V.*

Anlagen

Anlage 1: Abgrenzung des Betreuungsgebietes

Anlage 2: Leistungsverzeichnis

Anlage 3: Auszug Arbeits- und Maßnahmenplan